

S A T Z U N G

d e s V e r e i n s

F r e u n d e u n d G ö n n e r d e r

F r e i w i l l i g e n F e u e r w e h r A s t e r t e . V .

In der Mitgliederversammlung vom 25.01.1997 wurde die nachstehende Satzung für den im Jahre 1976 gegründeten Feuerwehrverein in ihren Grundsätzen beschlossen. Änderungen und Ergänzungen sind in den folgenden Jahren vorgenommen worden und in den jeweils angefertigten Niederschriften entsprechend protokolliert. Die erfolgten Änderungen sind in dieser Satzung eingearbeitet.

Abschnitt A

Name und Aufgaben des Feuerwehrvereins

§ 1

1. Der Feuerwehrverein hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Astert.
2. Er führt den Namen „Freunde und Gönner der Freiwilligen Feuerwehr Astert e. V.“

§ 2

Der Feuerwehrverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgaben und Ziele sind die Freiwillige Feuerwehr Astert als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

§ 3

1. Der Feuerwehrverein hat sich zur Aufgabe gestellt:
 1. Pflege der aktiven Feuerwehr, des Gemeinschaftsgeistes und der Geselligkeit.
 2. Ehrungen bei Ehejubiläen (Hochzeit, Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit), bei achtzig, fünfundachtzig und neunzigjährigen Geburtstagsfeiern der Ortsbürger und Vereinsmitglieder. Nach Vollendung des neunzigsten Lebensjahres soll die Ehrung zu jedem Geburtstag erfolgen.

2. Bei anderen -nicht aufgeführten- Anlässen entscheidet der Vorstand über die Mitwirkung.

Die Durchführung der Karnevalsfeier, jährliches Fußballturnier, Kinderfest, Seniorenfeier, Ausflug oder gemütliches Beisammensein und Nikolausfeier obliegt dem Vorstand.

3. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Veranstaltungsbetrieb Ausschüsse vom Vorstand gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Abschnitt B

Mitgliedschaft

a) aktive und passive Mitglieder

§ 4

1. Mitglied des Feuerwehrvereins kann jede unbescholtene und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden. Das Eintrittsalter beträgt 15 Jahre.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Zurückweisung des Aufnahmeantrags entscheidet auf Beschwerde die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag auf Aufnahme gestellt wird.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Tod oder Ausschluss beendet.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Monats erfolgen, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Er hat zu erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins missachtet oder gröblichst verletzt und seine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheint.

4. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung ständig im Rückstand sind und trotz Aufforderung durch den Haupt-Kassenverwalter/ Kassenverwalter-Stellvertreter die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats zahlen, können ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Beschwerde, welche innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden einzureichen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Beiträge werden nicht erstattet.

b) Ehrenmitglieder

§ 7

1. Besonders um das Wohl und die Förderung des Vereins verdiente Mitglieder oder andere Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Außerdem werden zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und mindestens zehn Jahre im Verein waren. Alle Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Abschnitt C

Beiträge und Vermögen

§ 8

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Beitrag auf das Girokonto des Feuerwehrvereins zu überweisen bzw. auf Verlangen des Haupt-Kassenverwalters/ Kassenverwalter-Stellvertreters an diesen bar zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrags wird in jeder Jahreshauptversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder und Wehr- oder Ersatzdienstleistende zahlen keine Beiträge.

§ 9

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt D

Vorstand - Mitgliederversammlung

§ 11

1. Der Feuerwehrverein „Freunde und Gönner der Freiwilligen Feuerwehr Astart“ wird gemäß § 26 BGB durch den 1., 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Haupt-Kassenverwalter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Haupt-Kassenverwalter nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Ortsgemeinde Astart. Zusätzlich kann eine Einberufung im Verbandsgemeindeblatt „Inform“ sowie digital erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.
3. Auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

a) Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

§ 12

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Haupt-Kassenverwalter
5. dem Kassenverwalter-Stellvertreter
6. dem ersten Beisitzer
7. dem zweiten Beisitzer
8. dem dritten Beisitzer (Wehrführer/aktives Feuerwehrmitglied)

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl oder durch Zuruf mit einfacher Mehrheit im turnusgemäßen Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wehrführer ist automatisch dritter Beisitzer und wird nicht gewählt. Nimmt der Wehrführer nicht die Position des dritten Beisitzers ein, so wird ein dritter Beisitzer von den aktiven Feuerwehrkameraden gewählt. Dieser muss ein aktives Feuerwehrmitglied sein. Die Wahl hat vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
2. Damit stets eine ordnungsgemäße Vereins- und Geschäftsführung gewährleistet ist, werden die Vorstandsmitglieder in zwei Gruppen wie folgt aufgeteilt:

1. G r u p p e

Erster Vorsitzender
Schriftführer
Zweiter Beisitzer
Kassenverwalter-Stellvertreter

2. G r u p p e

Zweiter Vorsitzender
Erster Beisitzer
Haupt-Kassenverwalter

Die Amtsdauer beträgt nach jeder Wahl längstens zwei Jahre, bzw. bis zum Ablauf der Amtsdauer für die Gruppe, zu der er bisher gewählt war. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Jedes Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt oder wiedergewählt werden, wenn seine Abwesenheit in der Jahreshauptversammlung wegen Krankheit oder eines Sterbefalles in der Familie oder eines nahen Verwandten, oder einem sonstigen entschuldbaren Grund nicht möglich war und eine eventuelle Wiederwahl in dringenden Fällen nicht mehr erklärt werden konnte, muss die Erklärung in angemessener Frist (in der Regel einen Monat nach Wahl) gegenüber dem ersten Vorsitzenden abgegeben werden.
4. Für die Durchführung der Vorstandswahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Sobald die Neuwahl des ersten Vorsitzenden erfolgt ist, übernimmt dieser die weitere Leitung der Wahlen mit Unterstützung des Wahlausschusses. Steht die Wahl des ersten Vorsitzenden nicht an, übernimmt er die Wahlleitung. Zwei Wahlhelfer sind zu wählen.
5. Sind Vorstandsposten neu zu besetzen und werden der Mitglieder-Jahreshauptversammlung mehrere Personen als Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist bei geheimer Wahl wie folgt zu verfahren:
 - Die vorgeschlagenen Personen sind in der Reihenfolge der Vorschläge an der im Wahlraum anzubringenden Tafel namentlich untereinander aufzuführen. Vor die Namen sind Ziffern in der fortlaufenden Folge -beginnend mit der Nummer eins- zu

setzen. Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung entscheidet dann mittels Abgabe von Stimmzetteln in geheimer Wahl. Auf dem jeweiligen Stimmzettel ist die Ziffer, die vor dem Namen des Kandidaten steht, zu notieren. Die Abgabe des Namens (statt der Ziffer) hat die Ungültigkeit der Stimme zur Folge. Pro Wahlgang wird jeweils ein Kandidat gewählt. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

- Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird lediglich mit Ja, Nein oder durch Stimmenthaltung gestimmt.

b) Aufgaben des Vorstandes

§ 14

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die laufenden Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die laufenden Geschäfte werden von den Vorstandsmitgliedern nach den ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt.
2. Über die Annahme und Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand, sofern der Spender den Verwendungszweck nicht ausdrücklich bestimmt hat.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Kommt nach zweimaliger Abstimmung kein Mehrheitsbeschluss zustande, entscheidet der Vorsitzende endgültig. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Haupt-Kassenverwalter trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
4. In der Mitglieder - Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand durch den Vorsitzenden den Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr. Der Kassenbericht wird vom Haupt-Kassenverwalter erstattet.
5. Der erste Vorsitzende hat die Kasse mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen.

c) Mitgliederversammlung

§ 15

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshaupt - Mitgliederversammlung statt. Falls der Vorstand es für erforderlich hält, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. In der Jahreshaupt - Mitgliederversammlung werden der Vorstand und die Kassenprüfer gewählt und der Beitrag festgesetzt, sowie über die Satzung der Mitgliederversammlung, vorbehaltenen und zugewiesenen Aufgaben beraten und Beschluss gefasst. Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und die vom Vorstand vorgelegten Anträge.

3. Die Wahl und die Abstimmung kann öffentlich durch Zuruf, oder geheim mit Stimmzettel erfolgen. Auf Antrag ist geheime Wahl oder Abstimmung vorzunehmen.
4. Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen die Beschlussfassung nach § 7 (1) und § 16 (1). Für die Änderung des Vereinszweckes genügt einfache Stimmenmehrheit.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder; ausgenommen die Beschlussfassung nach § 16.

Abschnitt E

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

§ 16

1. Der Feuerwehrverein „Freunde und Gönner der Freiwilligen Feuerwehr Astart“ kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 90% (v.H.) der Mitglieder anwesend sind. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, kann keine Auflösung erfolgen, solange dem Verein noch vier Mitglieder angehören.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Astart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte durch zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderung die Ortsgemeinde Astart und damit zusammenhängend ihr Selbstverwaltungsrecht aufgehoben werden, so fällt da noch vorhandene Vermögen des Feuerwehrvereins nicht deren Rechtsnachfolger (z.B. Verbandsgemeinde, Großgemeinde, Gemeindeverbände u. ä.) anheim. Sollte das Selbstverwaltungsrecht der Ortsgemeinde Astart aufgehoben werden und eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen werden, so dürfen die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Abschnitt F

Inkrafttreten

§ 17

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 01. Februar 2025 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

57627 Astert, den 01. Februar 2025

Lukas Orf
1. Vorsitzender

Ann-Christin Dörner
Schriftführerin